

*Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration / Verfügung*

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte  
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
Landesamt für Ausländerangelegenheiten des  
Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Ilka Dettbarn  
Ilka.Dettbarn@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3294

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landes-  
verbände

15. April 2020

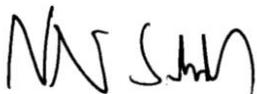
**Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende (AP Asyl)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Haushalt des Jahres 2020 sind 11.400.000,00 € mit der Zweckbestimmung Integrationsfestbetrag, Integrations- und Aufnahmepauschale eingestellt. Auch wenn es bislang nicht zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden gekommen ist, plant das Land Schleswig-Holstein in den Jahren 2020 und 2021 die pro-Kopf-Pauschale von je 500,00 € pro Person bei der Aufnahme von Asylsuchenden fortzusetzen.

Das Verfahren wird gegenüber den Vorjahren schlanker ausgestaltet, grundsätzlich ist die Verteilung zahlungsauslösend und eine anteilige Kürzung bei Unterbringung in einer sog. anerkannten Unterkunft erfolgt nicht mehr. Ebenso wird auf die verwaltungsaufwendige Zahlung bei Familiennachzug verzichtet. Der Charakter einer Aufnahmepauschale kommt in den umformulierten Förderschwerpunkten zum Ausdruck, bei denen die Beteiligung an den Kosten der Aufnahme im Vordergrund steht und auf die Integration in Ausbildung und Arbeit verzichtet wird. Um dem Jahreszeitraum, in dem die Pauschale verwendet werden kann, besser Rechnung zu tragen, wird die Frist für die Bestätigung der Mittelverwendung verlängert.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach

Anlage

## Aufnahmepauschale für Asylsuchende (AP Asyl)

### 1. Grundsätze

- 1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt den Kommunen für unter 1.2 benannte und ab dem 01.01.2020 bis einschließlich 31.12.2021 verteilte bzw. entsprechend einbezogene Personen eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 500 Euro für tatsächlich entstandene Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, insbesondere dezentralen Unterbringung, Betreuung und Erstorientierung/-integration von Asylsuchenden. Als dezentrale Unterbringung gilt jede Unterbringung außerhalb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte der Kreise und kreisfreien Städte.
- 1.2 Die Aufnahmepauschale wird gewährt für
- 1.2.1 aus einer Erstaufnahmeeinrichtung oder anderen Unterkunft des Landes kommende
- 1.2.1.1 Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Landesaufnahmegesetzes, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz verfügen,
- 1.2.1.2 Personen mit einer Duldung nach § 60 a oder b des Aufenthaltsgesetzes,
- 1.2.1.3 Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1.1 und 1.2.1.2,
- 1.2.2 Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1, unabhängig von deren aktuellem Aufenthaltsstatus, sofern diese Kinder ab 01.01.2020 und innerhalb eines Jahres nach Zuweisung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten auf die Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland geboren worden sind,
- 1.2.3 Kinder von Personen nach Nummer 1.2.1, die ab dem 01.01.2020 nachträglich ins Bundesgebiet eingereist, den Kreisen oder kreisfreien Städten zugewiesen und nach § 52 des Asylgesetzes auf die Verteilungsquote anzurechnen sind,
- 1.2.4 minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, deren Eltern oder sonstige für sie personensorgeberechtigte Personen sich nicht im Bundesgebiet aufhalten und die in Begleitung sonstiger erziehungsberechtigter Verwandter nach Deutschland eingereist sind und ab dem 01.01.2020 mit ihrer oder ihrem durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Verwandten aus der Erstaufnahmeeinrichtung oder einer anderen Einrichtung mitgereist sind,

- 1.3 Die Aufnahmepauschale kann für Personal- und Sachkosten eingesetzt und teilweise auch verwendet werden, um ehrenamtliches Engagement zu fördern.
- 1.4 Die Aufnahmepauschale darf nur dann und insoweit verwendet werden, als eine Finanzierung der Aufwendungen nicht auf andere Weise, insbesondere auf Grund von Rechtsvorschriften, sichergestellt ist.

## **2. Schwerpunkte der Förderung**

Mit der Aufnahmepauschale beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein insbesondere an den Kosten

- 2.1 der (vorläufigen) Unterbringung und sonstigen adäquaten Versorgung insbesondere unter Berücksichtigung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33) sowie des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),
- 2.2 der Vermittlung von Informationen zur Aufnahme und zum Leben in der Kommune,
- 2.3 zur Förderung der unterbringungsnahen sozialen Unterstützung zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens in der vorläufigen und Folgeunterbringung unter Einbindung in das sozialräumliche und soziale Umfeld nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und sonstiger Maßnahmen der Integration, bspw. den Einsatz von Sprach- und Kulturmittlung,
- 2.4 der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft.

## **3. Verfahren**

- 3.1 Die Auszahlung der Aufnahmepauschale für Personen nach Nummer 1.2.1 und 1.2.4 erfolgt durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten monatlich zeitnah nach der Verteilung durch das LfA, für Personen nach Nummer 1.2.2 und 1.2.3 nach der Meldung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt an das Landesamt.
- 3.2 Die Kreise leiten die Aufnahmepauschale vollständig und unverzüglich an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiter, denen die Personen nach Nummer 1.2.1 bzw. bei Personen nach Nummer 1.2.2 bis 1.2.4 die Bezugspersonen zugewiesen sind.
- 3.3 Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können die Aufnahmepauschale ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Dabei können sie mit anderen Ämtern und amtsfreien Gemeinden zusammenarbeiten.
- 3.4 Die anteilige Weiterleitung der Förderung kann bei Umzug der unter Nummer 1.2 genannten Person und seiner Familienangehörigen innerhalb der ersten

sechs Monate nach Eintreffen aufwandsbezogen und bilateral geregelt werden.

- 3.5 Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geht davon aus, dass die Mittel der Aufnahmepauschale vorrangig im ersten Jahr nach der Aufnahme verwendet werden.
- 3.6 Bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres teilen die Kreise und kreisfreien Städte dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten die Höhe der Aufnahmepauschale mit, die sie jeweils für die in den Kalenderjahre 2020 bzw. 2021 verteilten bzw. gemeldeten Personen erhalten haben, und bestätigen, dass die Mittel vollständig und bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die Kreise haben die kreisinterne Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ämter und amtsfreien Gemeinden aufzuschlüsseln und zu bestätigen, dass die Ämter und amtsfreien Gemeinden ihnen die vollständige und bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel der Aufnahmepauschale bestätigt haben. Die Bestätigung der Mittelverwendung erfolgt nach anliegendem Muster.
- 3.7 Soweit Mittel der Aufnahmepauschale nicht verausgabt worden sind, sind diese an das Land zurückzuzahlen.

#### **4. Ergänzende Regelungen**

Der Erlass vom 19.10.2017 wird aufgehoben.